

Inhalt

1. Antragsberechtigungen	5
1.1 Welche Vorhaben werden gefördert?	5
1.2 Wie werden die Vorhaben gefördert?	5
1.3 Wer wird gefördert?	5
1.4 Welche Kriterien müssen die Bürgerenergiegesellschaften erfüllen?	5
1.4.1 Welche Rechtsformen für die Bürgerenergiegesellschaft sind möglich?	6
1.5 Wie hoch ist die Förderung?	6
1.6 Welche Ausgaben sind im Einzelnen förderfähig?	6
1.7 Welche Maßnahmen können vor der Erteilung des Bewilligungsbescheids vorgenommen werden?	7
1.8 Kann ich für mein Bürgerenergieprojekt weitere Fördermittel nutzen?	8
2. Antragsstellung	8
2.1 Wo kann ich den Antrag konkret stellen?	8
2.2 Wie funktioniert das Kundenportal?	8
2.3 Können Anträge für Anlagen in mehreren Sektoren mit einem Antrag gefördert werden?	9
2.4 Wer kann mich bei Fragen zur Projektskizze und zum Maßnahmenplan in der „Anlage Projektbeschreibung“ beraten?	9
2.5 Welche Unterlagen müssen bei der Antragstellung im Einzelnen eingereicht werden?	9
2.6 Sind Umzüge unter den beteiligten natürlichen Personen auch nach Antragsstellung weiterhin möglich oder lösen diese eine Rückzahlungspflicht aus?	10
2.7 Warum benötigen wir ein Geschäftskonto?	10
2.8 Wir haben mehr beteiligte Personen als in der Anlage zum Antrag eingetragen werden können. Was ist zu tun?	10
3. Beihilfefragen	10
3.1 Handelt es sich um eine Beihilfe?	10
3.2 Bekomme ich eine Beihilfe-Bescheinigung?	10
3.3 Was passiert, wenn ich die Zuwendung/die Beihilfe zurückzahle?	10
3.4 Steht die Beihilfe in Konflikt mit einer späteren EEG-Förderung?	10

4.	Nach Antragsstellung	11
4.1	Was passiert nach dem Hochladen des Antrags und der Dokumente?	11
4.2	Wie erfolgt die Kommunikation mit der Bank nach einer etwaigen Bewilligung?	11
4.3	Was muss nach Antragsstellung mitgeteilt werden?	11
4.4	Wann muss eine Mitteilung an die NRW.BANK erfolgen?	12
4.4.1	Das Projekt dauert länger als im Bewilligungszeitraum angegeben. Was ist zu tun?	12
5.	Auszahlungsmodalitäten und Änderungen der Finanzierung	12
5.1	Wie kann der Mittelabruf beantragt werden?	12
5.2	Welche Nachweise werden für eine Auszahlung benötigt?	12
5.3	Wann können Mittel abgerufen werden?	12
5.4	Die förderfähigen Kosten sind gesunken. Wie wirkt sich dies aus?	13
5.5	Die Kosten für die beantragten zuwendungsfähigen Maßnahmen sind gestiegen. Bekomme ich eine höhere Zuwendung?	13
6.	Anwendung des Vergaberechts	13
6.1	Was gilt grundsätzlich?	13
6.2	Was ist bei einer Förderung von mehr als 100 Tsd. € zu beachten	13
6.2.1	Erleichterung bei einem voraussichtlichen Auftragswert von weniger als 5 Tsd. €	13
6.3	Muss immer das günstigste Angebot ausgewählt werden?	13
7.	Rückzahlungsmodalitäten	14
7.1	Woran wird die Pflicht zur Rückzahlung und der Eintritt der Rückzahlungsverpflichtung von der NRW.BANK festgemacht?	14
7.1.1	Wie wird der Zeitpunkt des Eintritts der Rückzahlungsverpflichtung definiert?	14
7.1.2	Der Bereitstellungszeitraum der Finanzierungszusage liegt hinter dem Ausstellungsdatum der Finanzierungszusage. Kann der Eintritt der Rückzahlungsverpflichtung nicht auch den Bereitstellungszeitraum berücksichtigen?	14
7.1.3	Was passiert nach der Mitteilung der Finanzierungszusage?	14
7.1.4	Was passiert, wenn die Zuwendung nach dem Eintritt der Rückzahlungsverpflichtung nicht zurückbezahlt wird?	14
7.1.5	Wann muss die Zuwendung spätestens zurückgezahlt werden?	14
7.2	Unter welchen Voraussetzungen muss die Zuwendung nicht zurückgezahlt werden?	15

8.	Nachweise zur Verwendung	15
8.1	Zwischennachweise	15
8.1.1	Wann muss ein Zwischennachweis erfolgen?	15
8.1.2	Welche Formulare sind für den Zwischennachweis einzureichen?	15
8.1.3	Können die Unterlagen für den Zwischennachweis auch für den späteren Verwendungsnachweis genutzt werden?	15
8.1.4	Was muss in den Sachbericht zum Zwischennachweis?	15
8.1.5	Was muss in den zahlenmäßigen Nachweis des Zwischennachweises.	16
8.1.6	Der Platz auf dem vorgegebenen Formular reicht nicht aus? Was soll ich machen?	16
8.2	Schlussverwendungsnachweis	16
8.2.1	Wann muss ein Schlussverwendungsnachweis eingereicht werden?	16
8.2.2	Woraus besteht der Verwendungsnachweis?	16
8.2.3	Was muss in den Sachbericht?	16
8.2.4	Woraus besteht der zahlenmäßige Nachweis?	17
8.2.5	Der Platz auf dem vorgegebenen Formular reicht nicht aus? Was soll ich machen?	17
8.2.6	Wann müssen die Belege (Rechnungen, Zahlungsnachweise) vorgelegt werden?	17
8.2.7	Was müssen die Rechnungen und Zahlungsnachweise insbesondere enthalten?	17
8.2.8	Wie lange müssen die Belege aufbewahrt werden?	17
9.	Weitere Fragen aus der Praxis	18
9.1	Gelten die De-minimis-Grenzen für die Gesellschaft oder auch für Einzelpersonen in einer Gesellschaft?	18
9.2	Können Einzelmaßnahmen, die bei Antragstellung noch nicht absehbar waren, später (nach)beantragt werden?	18
9.3	Können präventiv Kosten für ein Gutachten im Maßnahmenplan für das Projekt (bzw. im Kosten- und Finanzierungsplan) mit aufgenommen werden?	18
9.4	Können bereits Gutachten/Studien gefördert werden, die aufgrund langer „Lieferzeiten“ erst in 1–2 Jahren beantragt werden?	18
9.5	Ist eine „zugehörige Anlage“ (z. B. ein Batteriespeicher) alleinig förderfähig oder kann diese nur ergänzend zu einem EE-Projekt gefördert werden?	18
9.6	Welche Leistungsphasen nach HOAI werden vom Bürgerenergiefonds abgedeckt (Abgrenzung Vorplanung und Planung)?	18

- | | | |
|------|---|----|
| 9.7 | Können einzelne Personen Mitglied in mehreren Bürgerenergiegesellschaften sein, die Förderungen für unterschiedliche Projekte beantragen? | 19 |
| 9.8 | Müssen die Zusammenschlüsse darlegen, wie die Differenz zwischen Gesamtkosten und förderfähigen Kosten überbrückt werden sollen? (z. B. über Eigenmittel) | 19 |
| 9.9 | Ist es möglich, mehrere kleine PV-Anlagen z. B. auf verschiedenen Schuldächern als ein Projekt zusammenzufassen (zur Überschreitung der Mindestgrenze von 10.000 €)? Wenn ja, muss die Zuwendung zurückgezahlt werden, wenn die PV-Anlagen nur teilweise realisiert werden? | 19 |
| 9.10 | Inwieweit müssen die Kriterien der Richtlinie in den Gesellschaftsverträgen verankert werden? | 19 |
| 9.11 | Was muss eine Zusatzvereinbarung bzw. Vereinbarung über den Zusammenschluss beinhalten? | 19 |
| 9.12 | Können Sie einen Antrag auf Förderung stellen, wenn sich der geplante Investitionsort außerhalb der durch die Regionalplanung des Landes Nordrhein-Westfalen festgelegten Windenergiebereiche befindet? | 20 |

Diese Liste wird fortlaufend weiterentwickelt. Die dargestellten Antworten begründen keine Rechtsansprüche. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass unser FAQ-Katalog Ihre Fragen vielleicht nicht vollständig und auch nicht rechtsverbindlich beantworten kann.

1. Antragsberechtigungen

1.1 Welche Vorhaben werden gefördert?

Förderfähig sind Vorhaben von Bürgerinnen und Bürgern in der Phase der Vorplanung und Machbarkeitsprüfung, die die Errichtung von Anlagen zur Strom- und Wärmeerzeugung durch erneuerbare Energien zum Ziel haben. Zulässig sind Vorhaben aus den Sektoren (1) Windenergie, Photovoltaik, Wasserkraft, Bioenergie und ggf. damit zusammenhängenden Anlagen (wie z. B. Speicher oder Vergärungsanlagen) sowie (2) die Direktnutzung von unvermeidbarer Abwärme, Wärmepumpe(n) (Luft, Erdreich, Wasser, Abwärme), nachhaltige Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen (z. B. BHKW), Bioenergieanlagen zur Wärmeerzeugung, Solarthermie und ggf. damit zusammenhängenden Anlagen (wie z. B. Speicher oder Vergärungsanlagen) sowie (3) energieeffiziente Wärme- und Kältenetze. Ziel des Programms ist es, den Start eines Bürgerenergievorhabens zu erleichtern und finanzielle Risiken in der Phase der Vorplanung und Machbarkeitsprüfung zu mindern. Damit soll den Zuwendungsempfängenden die Sicherstellung einer vollständigen Finanzierung des Gesamtvorhabens bis zur Inbetriebnahme vereinfacht werden. Vorhaben aus der Realisierungsphase (konkrete Planung und Errichtung) einer Bürgerenergieanlage sind dagegen von der Förderung ausgeschlossen. Zuwendungen für Stromprojekte werden nicht gewährt, soweit vergleichbare Fördermöglichkeiten der Europäischen Union, des Bundes und anderer öffentlicher Zuwendungsgeber vorrangig in Anspruch genommen werden können. Dies betrifft insbesondere auch das Förderprogramm „Bürgerenergiegesellschaften“ für Windenergie an Land des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle. Bei Vorhaben im Kontext Wärmeerzeugung, -speicherung, und -verteilung ist eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen ausgeschlossen. Hinzuweisen ist dabei insbesondere auf die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW).

1.2 Wie werden die Vorhaben gefördert?

Die Förderung erfolgt als bedingt rückzahlbarer Zuschuss. Wenn mit Hilfe des geförderten Vorhabens eine vollständige Finanzierung des Gesamtprojektes sichergestellt werden konnte, ist der Zuschuss zurückzuzahlen. Nähere Informationen sind dem Abschnitt **Rückzahlungsmodalitäten** zu entnehmen.

1.3 Wer wird gefördert?

Bürgerenergiegesellschaften in Nordrhein-Westfalen (Zuwendungsempfängende) unter der Beteiligung von mindestens sieben natürlichen Personen. Darüber hinaus ist eine Beteiligung von juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts möglich.

1.4 Welche Kriterien müssen die Bürgerenergiegesellschaften erfüllen?

Die Bürgerenergiegesellschaften müssen folgende Kriterien erfüllen:

- Die beteiligten natürlichen Personen müssen aus mindestens sieben unterschiedlichen Haushalten im Gebiet der kreisfreien Stadt, des Kreises oder der angrenzenden Gemeinde des Investitionsortes kommen.
- Der Zusammenschluss muss verbindlich und rechtsfähig sein. Die natürlichen Personen und gegebenenfalls die juristischen Personen müssen eine schriftliche Vereinbarung treffen, welche das Projekt mit dem Ziel der Bürgerenergiegesellschaft konkret beschreibt. In dieser Vereinbarung ist, sofern dies nicht schon aus einem Registereintrag hervorgeht, die Vertretungsberechtigung für das Antrags- und Bewilligungsverfahren und den Empfang der Zuschusszahlung festzulegen. Die Vertretung durch einen beratenden Dritten ist zulässig, auch wenn dieser nicht selbst Mitglied der Gesellschaft ist.

- Der Sitz der Bürgerenergiegesellschaft muss in Nordrhein-Westfalen liegen.
- Die Stimmenmehrheit muss bei Beteiligungen von Kommunen oder juristischen Personen während des ganzen Bewilligungszeitraums bei den natürlichen Personen verbleiben oder diese ein Vetorecht haben. Eine Kapitalmehrheit ist nicht erforderlich.
- Die Bürgerenergiegesellschaft muss ein Geschäftskonto bei einer Bank besitzen.
- Es darf kein Insolvenzantrag über das Vermögen der Bürgerenergiegesellschaft beantragt oder eröffnet worden sein und auch keine Insolvenzantragspflicht bestehen.

1.4.1 Welche Rechtsformen für die Bürgerenergiegesellschaft sind möglich?

Es sind keine Rechtsformen vorgegeben. Die Bürgerenergiegesellschaft muss lediglich rechtsfähig und verbindlich sein. Häufig gewählte Formen des Zusammenschlusses wären bspw. eine Genossenschaft, eine GbR, eine eG i.G. oder eine GmbH.

1.5 Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung kann aktuell bis zu 300 Tsd. € der förderfähigen Kosten betragen.

1.6 Welche Ausgaben sind im Einzelnen förderfähig?

Im Einzelnen sind förderfähig

- sämtliche Vorplanungskosten, z. B. für Machbarkeitsstudien und Standortanalysen,
- Ausgaben für Gutachten, die im notwendigen Zusammenhang mit der Realisierung des Projektes stehen (z. B. für die Änderung der Bauleitplanung, Solargutachten, Windgutachten, Artenschutzgutachten),
- Kosten für die Datenermittlung und
- Wirtschaftlichkeitsberechnungen,
- Ausgaben für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Genehmigungsverfahren (ohne Verwaltungsgebühren),
- Ausgaben für Rechts- und Steuerberatungsleistungen im Zusammenhang mit dem Projekt,
- Ausgaben für die Öffentlichkeitsarbeit des Projektes einschließlich der Kosten für Maßnahmen zur Bürger- und Akteursbeteiligung nach einem mit dem Antrag vorzulegenden Konzept in Höhe von maximal 25 Tsd. € je Projekt.
- Ausgaben für Beratungs- und Begleitungsmaßnahmen, die in direktem Zusammenhang mit förderfähigen Vorplanungsmaßnahmen stehen (5.5.1 a bis e und g der Richtlinie).

Nicht förderfähig sind insbesondere

- Genehmigungskosten und öffentlich-rechtliche Gebühren,
- Kosten, die mit der Gründung einer Gesellschaft oder anderer Unternehmensformen verbunden sind,
- Jahresabschlusskosten oder Kosten der laufenden Steuer- oder Rechtsberatung des Zuwendungsempfängers,
- Investitionen in Sachanlagen wie z. B. der Bau von Wärmenetzen oder Erneuerbare- Energien-Erzeugungsanlagen,
- Ausgaben für Verpflegung/Bewirtung, auch soweit diese im Zusammenhang mit förderfähigen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit bzw. Bürger- und Akteursbeteiligung stehen,
- Personalausgaben des Zuwendungsempfängers,
- Kosten für jegliche Dienstverhältnisse oder Arbeitsverhältnisse mit Personen, die in Unternehmen beschäftigt sind, die an der Bürgerenergiegesellschaft beteiligt sind,
- Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers (bei kommunaler Beteiligung an der Bürgerenergiegesellschaft sind dies z. B. die Leistungen der eigenen Verwaltung und eigene Personalkosten)
- Verwaltungskosten des Zuwendungsempfängers (einschließlich Bauherrenaufgaben).

1.7 Welche Maßnahmen können vor der Erteilung des Bewilligungsbescheids vorgenommen werden?

Die Beauftragung und Realisierung einzelner Maßnahmen in der Phase der Vorplanung und Machbarkeitsprüfung, welche nicht auch Gegenstand der Förderung gem. Zuwendungsantrag sein sollen, ist nicht förderschädlich für die Gewährung von Zuwendungen für weitere Maßnahmen. Die gemäß Zuwendungsantrag zu fördernden Maßnahmen dürfen allerdings nicht vor Erteilung des Bewilligungsbescheids beauftragt worden sein, definiert als Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages.

Konkret bedeutet dies, dass bspw. auch ein Windgutachten gefördert werden kann, obwohl der/die Zuwendungsempfänger(in) bereits vor Antragstellung ein Artenschutzgutachten beauftragt hat. Letzteres wäre jedoch nicht mehr förderfähig.

Förderschädlich ist ebenso die Beauftragung von Vorhaben der Realisierungsphase. Damit würde der/die Zuwendungsempfänger(in) signalisieren, dass er in der Lage ist, auch ohne geförderte Ergebnisse aus der Phase der Vorplanung und Machbarkeit das Gesamtprojekt zu finanzieren.

1.8 Kann ich für mein Bürgerenergieprojekt weitere Fördermittel nutzen?

Für Teile des Bürgerenergieprojektes, welche nicht durch den Bürgerenergiefonds NRW abgedeckt werden, können grundsätzlich auch weitere Fördermittel genutzt werden. Dies betrifft insbesondere die Kosten für den Bau der Anlagen, beispielsweise über zinsgünstige Kredite oder die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW).

Hinweis: Bei der BEW-Förderung handelt es sich um eine nicht rückzahlbare Teilfinanzierung für das Gesamtprojekt inkl. Vorplanungsphase, während der Bürgerenergiefonds eine bedingt rückzahlbare Vollfinanzierung der Vorplanungskosten bis zur Förderhöchstgrenze von 300 Tsd. € bietet. Welche Förderung für die Vorplanungskosten am geeignetsten ist, muss jeweils individuell entschieden werden.

Um die passenden Fördermittel zur Finanzierung des Bürgerenergieprojektes zu identifizieren, empfehlen wir, eine Beratung der NRW.BANK in Anspruch zu nehmen. Dieses Angebot kann bereits vor Antragstellung genutzt werden, um mögliche Förderungen bereits im, mit Antragstellung einzureichenden, Finanzierungsplan für das Gesamtvorhaben zu berücksichtigen.

Kontaktdaten der Förderberatung der NRW.BANK finden Sie hier:
www.nrwbank.de/buergerenergie

2. Antragsstellung

2.1 Wo kann ich den Antrag konkret stellen?

Den Antrag können Sie über das Kundenportal der NRW.BANK stellen.

2.2 Wie funktioniert das Kundenportal?

Im Portal registrieren	 Benutzerdaten eingeben	 Daten und Emailadresse bestätigen	 Login für digitale Antragstellung möglich	
Antrag und Unterlagen ausfüllen	 Antrag und Unterlagen herunterladen	 Unterlagen ausfüllen und abspeichern	 ggf. ausdrucken, unterschreiben und einscannen	
Antrag stellen	 Login für digitale Antragstellung	 ggf. Förderprogramm auswählen	 Unterlagen hochladen und einreichen	 Antragstellung abgeschlossen!
Unterlagen nachreichen	 Login für digitale Nachreichung	 Unterlagen hochladen und nachreichen		
Portal freischalten	 2 Briefe mit Startcodes per Post erhalten	 Login im Portal	 Beide Startcodes eingeben	 Nutzung aller Funktionen möglich

Nähere Informationen finden Sie auch im Leitfaden zur Antragstellung sowie darüber hinaus auf der NRW.BANK-Seite zum Kundenportal und im entsprechenden FAQ zum Kundenportal.

2.3 Können Anträge für Anlagen in mehreren Sektoren mit einem Antrag gefördert werden?

Sollten Sie als Zuwendungsempfänger(in) Vorhaben in verschiedenen Stromsektoren (Windenergie, Photovoltaik o. ä.) planen wollen, müssten Sie einen entsprechenden Zweit- bzw. Folgeantrag stellen. Ausgenommen sind ergänzende Zusatzanlagen (bspw. Speichersysteme). Bitte beachten Sie dabei, dass die Höchstgrenze nach dem europäischen Beihilferecht insgesamt die mögliche Förderung begrenzt (zurzeit 300 Tsd. € innerhalb von drei Jahren an eine[n] Zuwendungsempfänger[in]). Die separate Antragstellung ist für die Risikoübernahme vorteilhaft.

Bei Wärmeprojekten ist wegen des Sachzusammenhangs bitte möglichst ein Gesamtantrag des Projektes zu stellen.

2.4 Wer kann mich bei Fragen zur Projektskizze und zum Maßnahmenplan in der „Anlage Projektbeschreibung“ beraten?

Die Landesgesellschaft für Energie und Klimaschutz NRW.Energy4Climate unterstützt die NRW.BANK bei fachlichen Fragestellungen zur Vorplanungsphase von Projekten im Rahmen des Bürgerenergiefonds. Dies umfasst auch eine Hilfestellung für Antragstellende beim Ausfüllen von Projektskizze und Maßnahmenplan (siehe Anlage Projektbeschreibung). Bei Bedarf erreichen Sie die Mitarbeitenden der NRW.Energy4Climate unter: buergerenergiefonds@energy4climate.nrw.

2.5 Welche Unterlagen müssen bei der Antragstellung im Einzelnen eingereicht werden?

Zu den antragspflichtigen Unterlagen und anzugebenden Daten gehören im Einzelnen:

- Ausgefülltes Antragsformular mit Anlage „Beteiligte Personen“
- Anlage Projektbeschreibung:
 - Name des Bürgerenergieprojekts
 - Projektskizze in Textform (Angaben zur Technik, Angaben zu Flächen, Angaben zum Geschäftsmodell, Angaben zum Status des Projekts)
 - Maßnahmenplan (Benennung aller zu fördernden Maßnahmen jeweils inklusive einer kurzen Beschreibung und Kostenschätzung)
 - Vorläufiger Kosten- und Finanzierungsplan
- Vereinbarung über den Zusammenschluss der Bürgerenergiegesellschaft (Vereinsatzung, Gesellschaftsvertrag o. ä.)
- Kontonummer der Bürgerenergiegesellschaft (Geschäftskonto)
- Identitätsnachweise der Akteurinnen und Akteure (Kopien der Personalausweise oder Reisepässe der natürlichen Personen, die an der Bürgerenergiegesellschaft beteiligt sind oder der Vertretungsberechtigten der beteiligten juristischen Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts)
- Ggfs. Meldebescheinigungen
- Erklärung zum Antrag auf Gewährung einer De-minimis-Beihilfe.

2.6 Sind Umzüge unter den beteiligten natürlichen Personen auch nach Antragsstellung weiterhin möglich oder lösen diese eine Rückzahlungspflicht aus?

Die sieben beteiligten natürlichen Personen müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung ihren ersten Wohnsitz in dem Gebiet der kreisfreien Stadt oder des Kreises oder dem direkt an diese angrenzende Gemeinde des vorgesehenen Investitionsortes in Nordrhein-Westfalen innehaben. Jedoch sind Umzüge selbstverständlich weiterhin möglich. Dies gilt auch für die Bildung eines gemeinsamen Haushaltes von an der Bürgerenergiegesellschaft beteiligten Personen.

Adressänderungen sind uns zeitnah mitzuteilen. Die weitere Bindung der Auflagen nach der Antragsstellung trifft ausschließlich den Zuwendungsempfängenden, also die GbR oder sonstige Körperschaft und deren Mehrheitsverhältnisse der natürlichen Personen. Hintergrund der Regelung ist die intendierte breite Beteiligung von Bürgern.

2.7 Warum benötigen wir ein Geschäftskonto?

Das Geschäftskonto ist notwendig, da die Zuwendung sonst der Steuerbehörde gemeldet werden müsste. Der Zuschuss wird für die gewerbliche Haupttätigkeit der Bürgerenergiegesellschaft und nicht für eine Nebentätigkeit eines oder mehrerer an der Bürgerenergiegesellschaft beteiligter Personen gewährt.

Darüber hinaus ist die Abwicklung über ein Geschäftskonto deutlich einfacher und transparenter. Da im Verlauf der weiteren Realisierung des Projektes ohnehin ein eigenes Konto notwendig ist, entsteht auch kein zusätzlicher bürokratischer Aufwand.

2.8 Wir haben mehr beteiligte Personen als in der Anlage zum Antrag eingetragen werden können. Was ist zu tun?

In diesem Fall drucken Sie die Seiten bitte mehrfach aus. Dies gilt auch für juristische Personen.

3. Beihilfefragen

3.1 Handelt es sich um eine Beihilfe?

Ja, der Zuschuss wird auf Basis des sogenannten De-minimis-Regimes gewährt und ist daher aktuell auf 300 Tsd. € innerhalb von drei Jahren beschränkt.

3.2 Bekomme ich eine Beihilfe-Bescheinigung?

Ja, Sie erhalten eine entsprechende De-minimis-Bescheinigung. Die Höhe der Beihilfe richtet sich nach dem bewilligten Wert und ist entsprechend für drei Steuerjahre gültig.

3.3 Was passiert, wenn ich die Zuwendung/die Beihilfe zurückzahle?

Wenn die Zuwendung in weniger als drei Steuerjahren zurückgezahlt wird, erhalten Sie eine neue Bescheinigung. Die Höhe der gewährten Beihilfe reduziert sich von der Gesamtsumme der gewährten Zuwendung auf den Zinsvorteil der Zuwendung.

3.4 Steht die Beihilfe in Konflikt mit einer späteren EEG-Förderung?

Nein.

4. Nach Antragsstellung

4.1 Was passiert nach dem Hochladen des Antrags und der Dokumente?

Nachdem Sie den Antrag und die Dokumente hochgeladen haben, erhalten Sie eine Bestätigungsmail. Nach der Bearbeitung Ihres Antrages erhalten Sie entweder einen Zuwendungsbescheid oder werden schriftlich aufgefordert, etwaige Nachbesserungen an Ihrem Antrag vorzunehmen. Diese laden Sie bitte wieder über das Kundenportal hoch. Dies erleichtert die Bearbeitung.

4.2 Wie erfolgt die Kommunikation mit der Bank nach einer etwaigen Bewilligung?

Die weitere Kommunikation erfolgt Ihrerseits, wie bereits oben beschrieben, ebenfalls über das Kundenportal.

4.3 Was muss nach Antragsstellung mitgeteilt werden?

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen, wenn

- nach Vorlage des vorläufigen Kosten- und Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder erhalten wurden.
- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen.
- sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.
- sich herausstellt, dass sich die Durchführung des Projektes verzögert und der im Bewilligungsbescheid festgelegte Bewilligungszeitraum nicht eingehalten werden kann.
- eine Änderung im Bestand der Gesellschafter und Gesellschafterinnen des Zuwendungsempfängers erfolgt.
- eine vollständige Abstandnahme von einer Fortführung des angedachten Gesamtprojektes erfolgt. D.h., das Gesamtprojekt wird weder alleine noch mit Dritten gemeinsam fortgeführt. Diese ist zu begründen und zu belegen.
- Insolvenzantragspflicht über das Vermögen des Zuwendungsempfängers/der Zuwendungsempfängerin besteht; spätestens, wenn ein solches Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird. Das Gleiche gilt für das Vermögen des einzelnen Gesellschafters oder der einzelnen Gesellschafterin.
- die Finanzierung des Bürgerenergieprojektes gesichert ist. In diesem Fall ist der/die Zuwendungsempfänger(in) verpflichtet, der Bewilligungsbehörde die entsprechende Finanzierungsbestätigung unverzüglich vorzulegen.
- mit der Realisierung des Gesamtprojekts – der Errichtung der Anlage – begonnen wurde, sofern das Verfahren nicht bereits vorher abgeschlossen wurde und die Mittel zurückgezahlt sind.

4.4 Wann muss eine Mitteilung an die NRW.BANK erfolgen?

Zeitnah nach Kenntnis des jeweiligen Sachverhalts oder dessen Durchführung.

4.4.1 Das Projekt dauert länger als im Bewilligungszeitraum angegeben. Was ist zu tun?

In diesem Falle stellen Sie bitte einen formlosen Antrag auf Verlängerung des Bewilligungszeitraums über das bekannte Kundenportal.

5. Auszahlungsmodalitäten und Änderungen der Finanzierung

5.1 Wie kann der Mittelabruf beantragt werden?

Für den Mittelabruf füllen Sie bitte das Mittelabrufformular aus. Die Mittel müssen innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung ausgegeben werden. Ansonsten werden Zinsen in Höhe von 3% über dem Basiszins fällig. Die entsprechenden Zahlungsbelege werden erst mit dem Verwendungsnachweis sechs Monate nach Eintritt der Rückzahlungspflicht kontrolliert. Die bei einer späteren Mittelverausgabung anfallenden Zinsen können also relativ hoch ausfallen. Seien Sie deshalb bitte besonders sorgsam bei Mittelabruf und – verausgabung.

Wenn Sie Mittel, wider Erwarten, nicht benötigen, überweisen Sie diese nach Absprache mit der zuständigen Sachbearbeitung zurück.

Empfehlung: Tragen Sie die jeweiligen Zahlungen bereits zeitnah nach Zahlung in die dazugehörige Belegliste ein und reichen Sie diese beim nächsten Mittelabruf mit ein. Dadurch vermeiden Sie zusätzliche Arbeit beim Verwendungsnachweis und das Nachzahlungsrisiko wird gemindert. Scannen Sie die ausgefüllten Formulare ein und laden Sie sie über das Kundenportal der Bank wieder hoch.

5.2 Welche Nachweise werden für eine Auszahlung benötigt?

Es werden keine Nachweise für eine Auszahlung benötigt.

Die späteren Nachweise, die im Rahmen des Verwendungsnachweises vorzulegen sind, müssen als Rechnungs- und Zahlungsnachweise erfolgen. Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten.

Weitere Hinweise:

- Sofern vom Zuwendungsempfängenden mehr als ein Projekt verfolgt wird, müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (zum Beispiel Antragsnummer) enthalten.
- Nachweise über Barzahlungen über 500 € (Quittungen über Barzahlungen mit Ort, Datum, Aussteller) werden nicht akzeptiert; Barzahlungen sind insofern zu vermeiden.

5.3 Wann können Mittel abgerufen werden?

Der Mittelabruf ist ab dem Zeitpunkt der Bewilligung möglich. Die Auszahlung der Zuwendung kann zwar formal erst erfolgen, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Dies wäre erst nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides gegeben. Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides aber vorzeitig herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie der NRW.BANK gegenüber schriftlich erklären, dass Sie mit dem Zuwendungsbescheid einverstanden sind und auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichten. Die schriftliche Erklärung ist mit dem Mittelabrufformular möglich.

5.4 Die förderfähigen Kosten sind gesunken. Wie wirkt sich dies aus?

In diesem Fall würden die abrufbaren Zuwendungen entsprechend gemindert. Ein Anspruch auf Auszahlung der Mittel in der ursprünglich geplanten und bewilligten Höhe besteht nicht. Nur tatsächlich entstandene Ausgaben werden gefördert. Bitte beachten Sie, dass angeforderte Mittel innerhalb von zwei Monaten zweckentsprechend zu verwenden sind. Zeitliche Überschreitungen müssen verzinst werden.

5.5 Die Kosten für die beantragten zuwendungsfähigen Maßnahmen sind gestiegen. Bekomme ich eine höhere Zuwendung?

Wenn die Ausgaben des Projektes sich erhöhen, bspw. weil nicht im Kostenplan berücksichtigte Ausgaben entstanden sind oder einzelne geplante Ausgaben gestiegen sind, kann ein Antrag auf Aufstockung der Zuwendung bis maximal zum De-minimis-Höchstbetrag gestellt werden (300 Tsd. €). Die Mehrausgaben sind entsprechend nachzuweisen und zu begründen.

Über die Gewährung und die Höhe der Zuwendung entscheidet die NRW.BANK als Bewilligungsbehörde im Rahmen ihres Ermessens und der verfügbaren Mittel. Ein Anspruch auf Aufstockung der Zuwendung besteht nicht.

6. Anwendung des Vergaberechts

6.1 Was gilt grundsätzlich?

Bitte beachten Sie, dass Zuwendungen wirtschaftlich und sparsam zu verwenden sind. Das bedeutet, dass jegliche Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten und zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben sind. Soweit möglich sind dazu drei Angebote einzuholen, mindestens ist jedoch eine formlose Preisermittlung (Markterkundung) vorzunehmen. Bitte dokumentieren Sie auch zum Zwecke der Nachprüfbarkeit Verfahren und Ergebnisse.

6.2 Was ist bei einer Förderung von mehr als 100 Tsd. € zu beachten

Auch hier gelten die grundsätzlichen Regeln des Vergaberechts. Zuwendungen sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden und Aufträge dürfen nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten vergeben werden. Soweit möglich sind dazu mindestens drei Angebote einzuholen. Verfahren und Ergebnisse sind zu dokumentieren und werden gegebenenfalls von der NRW.BANK im Rahmen des Verwendungsnachweises geprüft.

6.2.1 Erleichterung bei einem voraussichtlichen Auftragswert von weniger als 5 Tsd. €

Bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen von weniger als 5 Tsd. € ohne Umsatzsteuer kann auf allgemeine, zum Beispiel im Internet, zugängliche Angebote zurückgegriffen werden. Zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des Direktauftrags besteht eine Mindestdokumentationspflicht, das heißt, dass zumindest die Ermittlung von Vergleichspreisen zu erfassen ist (formlose Preisermittlung). Ist dies nicht möglich oder unzumutbar, ist die Wirtschaftlichkeit der Beschaffungsmaßnahme in anderer geeigneter Weise darzulegen.

6.3 Muss immer das günstigste Angebot ausgewählt werden?

Neben dem Preis können auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Zuschlagskriterien berücksichtigt werden. Näheres hierzu regelt [„https://www.vergabevorschriften.de/uvgo/43“](https://www.vergabevorschriften.de/uvgo/43) § 43 UVgO – Zuschlag und Zuschlagskriterien.

7. Rückzahlungsmodalitäten

Der Zuschuss ist grundsätzlich zurückzuzahlen. Auf eine Rückzahlung kann aber bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen seitens der NRW.BANK verzichtet werden.

7.1 Woran wird die Pflicht zur Rückzahlung und der Eintritt der Rückzahlungsverpflichtung von der NRW.BANK festgemacht?

Die Rückzahlungsverpflichtung tritt ein, wenn die Finanzierung des Bürgerenergieprojektes gesichert ist oder wenn mit der Realisierungsphase des Bürgerenergieprojektes begonnen wurde. Die Finanzierung ist als gegeben anzusehen, wenn eine Finanzierungszusage einer Geschäftsbank, einer Versicherung, der Mitglieder der GbR oder eines anderweitigen Geldgebers/einer anderweitigen Geldgeberin vorliegt, die den Bau der geplanten Anlagen ermöglicht. Sie sind verpflichtet, der NRW.BANK die Finanzierungszusagen unmittelbar mitzuteilen.

7.1.1 Wie wird der Zeitpunkt des Eintritts der Rückzahlungsverpflichtung definiert?

Der konkrete Zeitpunkt der Rückzahlungsverpflichtung ist das Datum der schriftlichen Finanzierungszusage der gewählten Geschäftsbank, Versicherung oder des sonstigen Finanzierungspartners/der sonstigen Finanzierungspartnerin.

7.1.2 Der Bereitstellungszeitraum der Finanzierungszusage liegt hinter dem Ausstellungsdatum der Finanzierungszusage. Kann der Eintritt der Rückzahlungsverpflichtung nicht auch den Bereitstellungszeitraum berücksichtigen?

Nein, der Eintritt der Rückzahlungspflicht erfolgt mit der Finanzierungszusage. Um den üblichen Verzögerungen bei der Auszahlung gerecht zu werden, wird der Zuschuss weitere drei Monate zinsfrei gewährt.

7.1.3 Was passiert nach der Mitteilung der Finanzierungszusage?

Nach Mitteilung der Finanzierungszusage erhalten Sie einen sogenannten Erstattungsbescheid, in dem Sie zur Rückzahlung der Zuwendung (ggf. auch der angefallenen Zinsen) aufgefordert werden.

7.1.4 Was passiert, wenn die Zuwendung nach dem Eintritt der Rückzahlungsverpflichtung nicht zurückbezahlt wird?

Über den Zeitpunkt der Rückzahlungsverpflichtung hinaus sind Zinszahlungen in Höhe von drei Prozentpunkten über dem Basiszins zu leisten.

7.1.5 Wann muss die Zuwendung spätestens zurückgezahlt werden?

Eine Rückzahlung muss spätestens drei Jahre nach Eintritt der Rückzahlungsverpflichtung erfolgen.

7.2 Unter welchen Voraussetzungen muss die Zuwendung nicht zurückgezahlt werden?

Die Zuwendung muss nicht zurückbezahlt werden, wenn von dem Projekt nachweislich aus wirtschaftlichen, technischen, ökologischen oder rechtlichen Gründen Abstand genommen wird.

Die NRW.BANK prüft die Plausibilität der gemachten Aussagen und die dazugehörigen Belege. Als Belege sind die entsprechenden geförderten Studien und Gutachten vorzulegen, die die Abstandnahme begründen.

Eine versagte Genehmigung würde auch als rechtlicher Grund für eine Abstandnahme akzeptiert werden.

8. Nachweise zur Verwendung

8.1 Zwischennachweise

8.1.1 Wann muss ein Zwischennachweis erfolgen?

Wenn der Zweck der Zuwendung nicht bis zum Ablauf eines Haushaltsjahres erfüllt ist, also mehrjährig in Anspruch genommen wird, muss spätestens bis zum 30.04. eines jeden Jahres ein Zwischennachweis übersandt werden.

Sachberichte als Teil eines Zwischennachweises dürfen mit dem nächst fälligen Sachbericht verbunden werden, wenn der Berichtszeitraum für ein Haushaltsjahr drei Monate nicht überschreitet. Dazu ein Beispiel: Sie liefern am 30.04.2026 einen Sachbericht über das Jahr 2025. Wenn die Rückzahlungspflicht am 31.03.2026 erfolgt, müssen Sie bis zum 30.09.2026 den Schlussverwendungsnachweis liefern. Dann brauchen Sie aber keinen Sachbericht für die 3 Monate von 2026 einreichen. Es genügt der NRW.BANK dann der Sachbericht des Zwischenverwendungsnachweises über das Jahr 2025.

8.1.2 Welche Formulare sind für den Zwischennachweis einzureichen?

Der Zwischennachweis besteht aus dem

1. Sachbericht mit Erläuterungen zu den erreichten Zwischenzielen und einem
2. zahlenmäßigen Nachweis zu den bisherigen Aufwendungen entsprechend dem einfachen Verwendungsnachweis ohne Belegliste.

Benutzen Sie bitte das entsprechende Formular.

8.1.3 Können die Unterlagen für den Zwischennachweis auch für den späteren Verwendungsnachweis genutzt werden?

Ja.

8.1.4 Was muss in den Sachbericht zum Zwischennachweis?

In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen und den in der Projektskizze dargestellten Zielen gegenüberzustellen. Im Sachbericht ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Ferner ist die Notwendigkeit und Angemessenheit der gezahlten Leistungen zu erläutern.

8.1.5 Was muss in den zahlenmäßigen Nachweis des Zwischennachweises.

Es sind die Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Kosten- und Finanzierungsplans auszuweisen.

Es ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

8.1.6 Der Platz auf dem vorgegebenen Formular reicht nicht aus? Was soll ich machen?

In diesem Fall reichen Sie bitte eine ergänzende inhaltsgleiche Tabelle als Anlage zum Dokument mit ein.

8.2 Schlussverwendungsnachweis

8.2.1 Wann muss ein Schlussverwendungsnachweis eingereicht werden?

Die Verwendung der Zuwendung ist

1. innerhalb von sechs Monaten nach Beginn der Rückzahlungspflicht
2. bei Auflösung des zur Durchführung des Projektes erfolgten Zusammenschlusses und einer Abstandnahme von der weiteren Durchführung des Vorhabens zusammen mit den entsprechenden anderen notwendigen Unterlagen nach spätestens sechs Monaten.
3. nach Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats (Monatsende des Bewilligungszeitraums plus sechs Monate).

der Bewilligungsbehörde nachzuweisen.

Hinweis: Sollte die Vorplanungsphase über den Bewilligungszeitraum andauern, ist ein Antrag auf Verlängerung des Bewilligungszeitraums zu stellen.

8.2.2 Woraus besteht der Verwendungsnachweis?

Der Verwendungsnachweis besteht aus

1. einem Sachbericht und
2. einem zahlenmäßigen Nachweis mit Belegliste.

Benutzen Sie bitte das entsprechende Formular.

8.2.3 Was muss in den Sachbericht?

Der Sachbericht für den Verwendungsnachweis hat die gleichen Anforderungen wie der Sachbericht für den Zwischennachweis. Es sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen und den in der Projektskizze dargestellten Zielen gegenüberzustellen. Es ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Ferner ist die Notwendigkeit und Angemessenheit der gezahlten Leistungen zu erläutern.

8.2.4 Woraus besteht der zahlenmäßige Nachweis?

In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Kosten- und Finanzierungsplans auszuweisen. Diese Anforderung ist die gleiche wie beim Zwischenbericht.

Ergänzend zum Zwischenbericht muss mit dem Schlussverwendungsnachweis auch eine Belegliste eingereicht werden. Aus der Belegübersicht müssen Tag/Empfänger(in)/Einzahler(in) sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

Es ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

8.2.5 Der Platz auf dem vorgegebenen Formular reicht nicht aus? Was soll ich machen?

In diesem Fall reichen Sie bitte eine ergänzende inhaltsgleiche Tabelle als Anlage zum Dokument mit ein.

8.2.6 Wann müssen die Belege (Rechnungen, Zahlungsnachweise) vorgelegt werden?

Die Belege müssen mit dem zahlenmäßigen Nachweis beim Schlussverwendungsnachweis eingereicht werden.

8.2.7 Was müssen die Rechnungen und Zahlungsnachweise insbesondere enthalten?

- Den/Die Zahlungsempfänger(in),
- den Grund der Zahlung,
- den Tag der Zahlung,
- den Zahlungsbeweis

Als Zahlungsbeweis werden ein Kontoauszug oder eine Überweisungsbestätigung akzeptiert. Barzahlungen über 500 € werden nicht als Zahlungsbeleg akzeptiert. Barzahlungen in dieser Höhe sind entsprechend zu vermeiden.

8.2.8 Wie lange müssen die Belege aufbewahrt werden?

Alle relevanten Unterlagen im Zusammenhang mit der Förderung (u. a. Vergabeunterlagen, Belege) sind bis mindestens 5 Jahre nach Einreichung des Verwendungsnachweises aufzubewahren. Die Aufbewahrung kann auch elektronisch erfolgen, wenn ein DV-gestütztes Buchführungssystem für die elektronische Belegaufbewahrung von der Bewilligungsbehörde zugelassen wurde.

9. Weitere Fragen aus der Praxis

9.1 Gelten die De-minimis-Grenzen für die Gesellschaft oder auch für Einzelpersonen in einer Gesellschaft?

In dem Fall des Bürgerenergiefonds ist die Bürgerenergie-Gesellschaft ein Unternehmen im beihilferechtlichen Sinne und erhält die Beihilfe. Für diese Gesellschaft gilt eine maximale Grenze von 300 Tsd. €.

Die 300 T€-Grenze gilt folglich für die Gesellschaft und nicht jeweils für die dahinterstehenden Einzelpersonen.

9.2 Können Einzelmaßnahmen, die bei Antragstellung noch nicht absehbar waren, später (nach)beantragt werden?

Wenn eine vorher nicht absehbare Maßnahme für dieses Projekt hinzu kommt, kann ein Folgeantrag gestellt werden. Über eine mögliche Aufstockung der Zuwendung innerhalb des Förderlimits von 300 Tsd. € wird im Einzelfall entschieden.

9.3 Können präventiv Kosten für ein Gutachten im Maßnahmenplan für das Projekt (bzw. im Kosten- und Finanzierungsplan) mit aufgenommen werden?

Nein, in der Projektbeschreibung sind weder unter den Maßnahmen noch im Kosten- und Finanzierungsplan Platzhalter einzusetzen. Es sind nur planbare bzw. notwendige Maßnahmen aufzuführen.

9.4 Können bereits Gutachten/Studien gefördert werden, die aufgrund langer „Lieferzeiten“ erst in 1–2 Jahren beantragt werden?

Grundsätzlich müssen alle geplanten und durchführbaren Maßnahmen im Maßnahmenplan aufgeführt werden. Sollten bereits jetzt für einzelne Maßnahmen längere Lieferzeiten bekannt sein, sollte der Projektzeitraum passend gewählt werden. Alternativ kann auch erst zu einem späteren Zeitpunkt der Antrag gestellt werden.

9.5 Ist eine „zugehörige Anlage“ (z. B. ein Batteriespeicher) alleinig förderfähig oder kann diese nur ergänzend zu einem EE-Projekt gefördert werden?

Vorplanungskosten für zugehörige Anlagen (z. B. Speicher) werden grundsätzlich als förderfähig angesehen. Voraussetzung ist jedoch, dass aus den einzureichenden Unterlagen eindeutig hervorgeht, dass die Anlage im unmittelbaren Zusammenhang mit Erzeugungsanlagen stehen, die erneuerbare Energien schwerpunktmäßig zur Stromerzeugung nutzen und Bürgerenergieanlagen im Sinne der Richtlinie sind.

9.6 Welche Leistungsphasen nach HOAI werden vom Bürgerenergiefonds abgedeckt (Abgrenzung Vorplanung und Planung)?

Maßnahmen der Leistungsphasen 1 bis 3 werden sicher vom BEF abgedeckt. Da aber auch die Maßnahmen der Leistungsphasen nach HOAI nicht immer exakt voneinander abgegrenzt werden können, werden voraussichtlich zwar auch die meisten Maßnahmen der Leistungsphasen 4 erstattet. Hier findet aber ggf. je nach Maßnahme eine individuelle Auslegung statt.

9.7 Können einzelne Personen Mitglied in mehreren Bürgerenergiegesellschaften sein, die Förderungen für unterschiedliche Projekte beantragen?

Ja, einzelne Personen können Mitglied in mehreren Bürgerenergiegesellschaften sein; dazu gibt es keine Einschränkungen in der Richtlinie. Das gilt nicht für komplett übereinstimmende Bürgerenergiegesellschaften mit lediglich anderer Namensbezeichnung (Gesellschafteridentität).

9.8 Müssen die Zusammenschlüsse darlegen, wie die Differenz zwischen Gesamtkosten und förderfähigen Kosten überbrückt werden sollen? (z. B. über Eigenmittel)

Ja, die Gesamtfinanzierung der Vorplanungsphase muss im Kosten und Finanzierungsplan vollumfänglich dargestellt werden. Daraus muss sich eine vollständige Deckung der Gesamtkosten für die Vorplanung ergeben, z. B. auch durch Einsatz von Eigen- und Drittmitteln.

9.9 Ist es möglich, mehrere kleine PV-Anlagen z. B. auf verschiedenen Schuldächern als ein Projekt zusammenzufassen (zur Überschreitung der Mindestgrenze von 10.000 €)? Wenn ja, muss die Zuwendung zurückgezahlt werden, wenn die PV-Anlagen nur teilweise realisiert werden?

Ja, eine Zusammenlegung innerhalb des Investitionsortes ist möglich.

Wenn die zu einem Gesamtprojekt zusammengefassten Teilprojekte jedoch nicht vollständig, sondern nur teilweise realisiert werden können, muss für jedes zusammengefasste Gesamtprojekt trotzdem die gesamte erhaltene Förderung zurückgezahlt werden.

9.10 Inwieweit müssen die Kriterien der Richtlinie in den Gesellschaftsverträgen verankert werden?

Die Erfüllung der in den Nummern 3.1.1 bis 3.1.4 genannten Kriterien muss idealerweise in der Vereinbarung zur Gründung der Bürgerenergiegesellschaft oder alternativ in einer separaten Zusatzvereinbarung des Projekts verankert sein.

9.11 Was muss eine Zusatzvereinbarung bzw. Vereinbarung über den Zusammenschluss beinhalten?

Vereinbarung der Gesellschafter der antragstellenden Bürgerenergiegesellschaft gemäß Ziffer 3.2 der Richtlinie Bürgerenergiefonds NRW über die Erfüllung der Richtlinien-Kriterien aus Ziffern 3.1.1 bis 3.1.4, namentlich mit folgendem Inhalt (nötigenfalls unter Abänderung des Gesellschaftsvertrages):

- Beteiligung von mindestens 7 natürlichen Personen aus unterschiedlichen Haushalten mit, im Zeitpunkt der Antragstellung, erstem Wohnsitz in dem Gebiet der kreisfreien Stadt oder des Kreises oder in dem direkt an diese angrenzende Gemeinde des vorgesehenen Investitionsortes in Nordrhein-Westfalen,
- Verteilung der Stimmrechtsmehrheit zugunsten der beteiligten natürlichen Personen oder die Vereinbarung eines Vetorechts zugunsten der beteiligten natürlichen Personen,

- Konkrete Beschreibung des Bürgerenergieprojekts als Ziel der Bürgerenergiegesellschaft mit Angaben zur Vertretungsberechtigung für das Antrags- und Bewilligungsverfahren und den Empfang der Zuschusszahlung, sofern dies nicht schon aus dem Registereintrag der antragstellenden Bürgerenergiegesellschaft hervorgeht,
- Einhaltung der Richtlinien-Kriterien 3.1.1 bis 3.1.3 bis zur Rückzahlung der Zuwendung oder der Abstandnahme gemäß den Nummern 5.4.1 und 5.4.4 der Richtlinie.

9.12 Können Sie einen Antrag auf Förderung stellen, wenn sich der geplante Investitionsort außerhalb der durch die Regionalplanung des Landes Nordrhein-Westfalen festgelegten Windenergiebereiche befindet?

Notwendige Voraussetzung für die Realisierung eines Windenergievorhabens ist, dass der Bau von Windenergieanlagen auf den vorgesehenen Flächen planungsrechtlich zulässig ist. Die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche erfolgt grundsätzlich über die Regionalplanung. In Einzelfällen kann die planungsrechtliche Zulässigkeit außerhalb von Windenergiebereichen auch über einen Vorbescheid gemäß § 9 Abs. 1a BImSchG vorliegen. Ansonsten ist eine planungsrechtliche Zulässigkeit für Windenergievorhaben nur noch dann möglich, wenn die Standortgemeinden in ihren jeweiligen Flächennutzungsplänen ergänzende Windenergiebereiche ausweisen (sogenannte „Positivplanung“). Im Falle eines Vorbescheids oder einer Positivplanung ist der Bewilligungsbehörde spätestens vor Bewilligung ein Beleg für die planungsrechtliche Zulässigkeit vorzulegen (z. B. positiver Vorbescheid oder Beschluss des Rates/Bauausschusses über eine Änderung des Flächennutzungsplans).